

# **Brandschutzordnung nach DIN 14096**

Neben der Ernennung einer oder eines Brandschutzbeauftragten ist die Brandschutzordnung eine der wichtigsten organisatorischen Maßnahmen, die Arbeitgeber/-innen oder in sonstiger Form Verantwortliche treffen können.

## Der oder die Arbeitgeber/-in steht letztendlich in der alleinigen Verantwortung für:

- den Schutz aller im Betrieb anwesenden Personen
- den Schutz aller vorhandenen Sachgüter

Die Brandschutzordnung ist gemäß DIN 14096 ein speziell auf das eigene Gebäude abgestimmtes Regelwerk. Sie verknüpft die brandschutztechnischen Belange der Feuerwehr mit den Gegebenheiten des Betriebes und enthält Angaben über

- vorbeugende organisatorische Maßnahmen
- · Verhaltensregeln für den Brandfall
- Maßnahmen nach einem Brand

# **Die Brandschutzordnung**

Grundsätzlich gibt es keine Regelung, die der Aufstellung einer Brandschutzordnung für Objekte der Industrie oder des Handels entgegensteht.

Unspezifisch ist gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz der oder die Arbeitgeber/-in lediglich verpflichtet, Notfallmaßnahmen zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten zu treffen.

Dabei ist auch die Anwesenheit weiterer Personen wie zum Beispiel Kundschaft, Servicepersonal oder Besucher/-innen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus kann der Bereich Ordnung und Soziales in diesem Fall die Abteilung Bauaufsicht nach Stellungnahme der Feuerwehr für bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung gemäß BauO NRW eine Brandschutzordnung verlangen.

Die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) fordert sogar ausdrücklich das Erstellen einer Brandschutzordnung, so zum Beispiel:

Teil 1 – Versammlungsstätten § 42

Teil 2 – Beherbergungsstätten § 57

Teil 3 – Verkaufsstätten § 85

Teil 4 - Hochhäuser § 117 und 118

Auch die Berufsgenossenschaften haben die Notwendigkeit präventiver Maßnahmen bezüglich des Brandschutzes in ihre Forderungen aufgenommen.

Um den "Grundsätzen der Prävention" zu entsprechen, kann es erforderlich sein, dass Maßnahmen erforderlich werden, die speziell für den Fall einer Brandentstehung und das Auftreten weiterer Gefahren ausgelegt sind (§ 22 BGV A1).

Nicht zuletzt das Arbeitsschutzgesetz fordert in § 3, dass Maßnahmen zum Arbeitsschutz erforderlich sind, die auf die zu erwartenden Gefahren abgestimmt sind.

Soweit es möglich und zweckdienlich ist, sollten die Führungsstrukturen auch im Schadenfall aufrechterhalten bleiben.

## Die Brandschutzordnung nach DIN 14096

Die DIN 14096 Teil 1 bis 3 regelt das äußere Erscheinungsbild sowie den Inhalt einer Brandschutzordnung.

Die Teile 1 bis 3 der DIN beziehen sich auf die Inhalte der Teile A bis C. Jeder Teil enthält spezifische Angaben, die sich an einen klar begrenzten und definierten Personenkreis wenden.

- **Teil A** bezieht sich auf **alle Personen**, die sich im Gebäude aufhalten könnten, wie beispielsweise Mitarbeitende und Gäste.
- **Teil B** bezieht sich auf **alle Personen**, die sich **nicht nur vorübergehend** in der baulichen Anlage aufhalten, wie beispielsweise Mitarbeitende und Bewohner/-innen.
- **Teil C** bezieht sich auf **einen Personenkreis mit besonderen Aufgaben**, beispielsweise Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure, Brandschutzhelfende, Geschäftsführungen, Hausmeisterinnen und Hausmeister.

## **Brandschutzordnung Teil A**

Wird eine Brandschutzordnung erstellt, muss generell der Teil A angefertigt werden. Bei diesem Teil handelt es sich im Wesentlichen um einen Aushang in der Größe DIN A 4. Dieses Blatt ist an gut sichtbaren und stark frequentierten Orten auszuhängen.

Zu diesen Orten zählen insbesondere Anschlagtafeln, Arbeits- und Aufenthaltsräume, Eingänge zum Objekt sowie Notfalltelefone.

Der Inhalt der Ausführung A ist so bemessen, dass die Informationen mittels weniger Schlagworte und grafischer Sicherheitszeichen dargestellt werden können.

Der Text ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Sind aufgrund besonderer betrieblicher oder sonstiger Gegebenheiten fremdsprachige Texte erforderlich, so sind diese auf gesonderten Aushängen bekannt zu geben.

Neben der allgemeingültigen Aufforderung "Brände verhüten" erhält die Brandschutzordnung für den Brandfall folgende Verhaltenshinweise:

- Ruhe bewahren!
- Brand melden!
- In Sicherheit bringen!
- Löschversuche unternehmen!



## **Brandschutzordnung Teil B**

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude, beziehungsweise der baulichen Anlage aufhalten.

Dabei wird es sich im Regelfall um Mitarbeitende, Bewohnerinnen oder Bewohner der oben genannten Einrichtungen handeln.

In Ergänzung zum Teil A wird die Brandschutzordnung Teil B in gedruckter Form an alle in Frage kommenden Personen ausgehändigt. Der Druck sollte sinnvollerweise als Broschüre oder Faltblatt ausgestaltet werden.

Es empfiehlt sich, den Empfang der Brandschutzordnung bei der Übergabe schriftlich bestätigen zu lassen. Inhaltlich muss sich der Teil B speziell auf das gegebene Arbeitsumfeld der Empfängerin oder des Empfängers beziehen. In ausgedehnten Betrieben kann dies untereinander abweichende Ausgaben zu Folge haben.

Die textliche Gestaltung der Brandschutzordnung ist eindeutig sowie leicht verständlich zu halten. Der angesprochene Personenkreis ist bei der Verfassung zu beachten.

Die im Laufe der Zeit eintretenden betrieblichen und organisatorischen Veränderungen im Betrieb sind analog auch in die Brandschutzordnung aufzunehmen. Die DIN 14096-2 legt den Inhalt einer Brandschutzordnung detailliert fest.

So besteht das Deckblatt der Ausführung B grundsätzlich aus dem Blatt Teil A.

Bei der Verfassung des Textes ist darauf zu achten, dass er eindeutig und leicht zu erfassen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, welcher Personenkreis angesprochen werden soll.

Der Inhalt muss in Abschnitte mit folgenden Überschriften in nachstehender Reihenfolge gegliedert sein. Nichtzutreffende Abschnitte dürfen entfallen, andere sind nicht zulässig.

#### a. Brandschutzordnung

Hier ist der Inhalt des Teils A zum Beispiel als Deckblatt aufzuführen.

#### b. Brandverhütung

- Verbote hinsichtlich Rauchens, Feuer, offenen Lichtes, Sicherheitsvorschriften betreffend Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten angeben
- Weiterhin sind hier Hinweise auf die Verwendung, Lagerung oder Herstellung brennbarer und/oder explosiver Stoffe sowie die Behandlung von Abfällen, elektrischer und gasbetriebener Geräte oder anderer Zündquellen aufzuführen.

#### c. Brand- und Rauchausbreitung

 Hinweise auf Feuerschutzabschlüsse (feuerhemmende/feuerbeständige Türen/Tore),
Rauchabschlüsse (rauchdichte Türen), Rauch- und Wärmeabzugsanlagen oder die Anhäufung brennbarer Stoffe

#### d. Flucht- und Rettungswege

- Hinweise auf die zwingende Notwendigkeit, Flucht- und Rettungswege sowie Flächen für die Feuerwehr (zum Beispiel Feuerwehrzufahrten) freizuhalten
- Hinweise auf das Verbot, Sicherheitsschilder (Rettungswegkennzeichnungen, Arbeitsschutzhinweise und so weiter) zu verdecken



#### e. Melde- und Löscheinrichtungen

- Hinweise auf Brand-, Feuermelder oder Telefon, mit denen die Feuerwehr unmittelbar und jederzeit gerufen werden kann
- Angaben über Meldestellen mit Telefonnummer, wie Pförtner/-innen, Hausverwaltung
- Hinweise auf Standorte von Wandhydranten, Feuerlöschern, Löschdecken, sowie deren Verwendung; gegebenenfalls Bedienungsanleitung abdrucken

#### f. Verhalten im Brandfall

Hinweise auf die Auswirkungen unüberlegten Handelns, beispielsweise Auslösung von Panik.

#### g. Brand melden

Hinweise, wie und an wen eine Meldung abzugeben ist und was eine Meldung enthalten soll

- 1. Wer meldet?
- **2.** Was ist passiert?
- 3. Wie viele Personen sind betroffen oder verletzt?
- **4.** Wo ist etwas passiert?
- 5. Warten auf Rückfragen

## h. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Informationen zu Alarmsignalen: Welche Alarmsignale werden gegeben und was bedeuten sie?
- Hinweise auf weisungsbefugte Personen

#### i. In Sicherheit bringen

- Hinweise, dass und wie der Gefahrenbereich zu verlassen ist und dass gefährdete, behinderte oder verletzte Personen mitzunehmen sind
- Regeln, wie man sich beispielsweise bei versperrten Fluchtwegen an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung, wie zum Beispiel Fenster, bemerkbar machen soll, um das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten
- Angaben über Fluchtwege, Erste-Hilfe-Stationen und Sammelplätze
- Hinweise auf das Verbot der Benutzung von Aufzügen im Brandfall

#### j. Löschversuche unternehmen

- Hinweise, dass Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen sind
- Hinweise, wie brennende Personen zu behandeln sind

### k. Besondere Verhaltensregeln

 Hinweise für den Brandfall erstellen wie Türen schließen, Sachwerte bergen, Arbeitsmittel sichern

Weiterhin können darüber hinaus Regelungen erforderlich sein, die nicht in der DIN aufgeführt sind.



## **Brandschutzordnung Teil C**

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich in ihren Ausführungen ausschließlich an Personen, denen im Brandfall besondere Aufgaben übertragen worden sind.

Dies könnten zum Beispiel Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfende oder Sicherheitsingenieur/-innen sein.

Es muss sichergestellt sein, dass der Inhalt der sechs im Folgenden nicht abschließend betrachteten Punkte, sich immer auf dem aktuellen Stand befindet.

### a. Brandverhütung

 Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei Bauvorhaben, Verantwortlichkeit für Sicherheitsschilder, Fortschreiben von Feuerwehrplänen sowie der Brandschutzordnung, Räumungsübungen

#### b. Alarmplan

 Alarmierung aller zur Schadenbekämpfung erforderlichen Einrichtungen und Personen, Auslösung des Hausalarms

#### c. Sicherheitsmaßnahmen unter anderem für Personen und Umwelt

 Räumung durchführen, Ortsunkundige und hilfebedürftige Personen betreuen, Betriebsunterbrechung anordnen, technische Einrichtungen in Betrieb nehmen (wie zum Beispiel Rauchabzug), beziehungsweise außer Betrieb setzen (zum Beispiel Förderanlagen)

#### d. Löschmaßnahmen

 Aufgaben für Selbsthilfekräfte, Inbetriebnahme von Löschanlagen und Vorrichtungen zur Löschwasserrückhaltung

#### e. Vorbereitungen für den Feuerwehreinsatz

• Brandstelle weiträumig räumen, Flächen für die Feuerwehr freihalten, Lotsenpunkte besetzen, Informationsmaterial bereithalten

#### f. Nachsorge

 Sicherung der Brandstelle, Betriebsbereitschaft der Löscheinrichtungen wiederherstellen

Für weitere Fragen oder Auskünfte steht die Brandschutzdienststelle unter Telefon +49 2173 951-6366 gerne zur Verfügung.

#### Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr Montag bis Mittwoch 13:00 bis 15:00 Uhr Donnerstag 13:00 bis 17:30 Uhr und nach Vereinbarung

